



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 15 (S. 92-99)**
Titel **Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank.**
Ordnungsnummer
Datum 07.11.1869

[S. 92] **Abschnitt I.**

Zweck der Bank und Gründungskapital.

§ 1. Die Kantonalbank hat den Zweck, nach Maaßgabe ihrer Mittel, den Kantonseinwohnern die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern. Der kleinere und mittlere Grundbesitz, der Handwerks- und Gewerbsstand sollen dabei besonders berücksichtigt werden.

§ 2. Das vom Staate zu beschaffende Gründungskapital besteht vorläufig in 6 Millionen Franken. Der Kantonsrath hat Vollmacht, dasselbe bis aus 12 Millionen Franken zu erhöhen. // [S. 93]

§ 3. Der Staat haftet hinter den eigenen Mitteln der Bank für alle Verbindlichkeiten derselben.

Abschnitt II.

Betriebsmittel.

§ 4. Das Betriebskapital der Bank wird beschafft durch

- a. das Gründungskapital (§ 2),
- b. Ausgabe verzinslicher Obligationen,
- c. Emission von Banknoten,
- d. Annahme von Depositengeldern,
- e. Sparkassa-Einlagen.

§ 5. Der Zinsfuß für die vom Staate der Bank zur Verfügung gestellten Fonds wird vom Kantonsrathe bestimmt.

§ 6. Die Bank ist berechtigt, Obligationen bis auf den Betrag des Gründungskapitals auszugeben.

Für Aushingabe eines größeren Betrages bedarf es der Bewilligung des Kantonsrathes.

§ 7. Der Kantonalbank steht das Recht der Emission unverzinslicher Banknoten zu. Dieselben lauten auf den Werth von 20, 50, 100 und 500 Franken. Ihr Gesamtbetrag darf vorläufig die Summe von 4 Millionen Franken nicht übersteigen.

§ 8. Die Noten der Kantonalbank werden an allen öffentlichen Kassen des Kantons in Zahlung angenommen. Sie können an der Hauptkasse in Zürich gegen Vorweisung jederzeit eingelöst werden. Den Filialen ist bei ungewöhnlichem Notenzudrang eine Frist von höchstens 24 Stunden eingeräumt.



§ 9. Die Sparkassa-Einlagen werden vom Tage // [S. 94] der Einzahlung an verzinset und in der Regel jederzeit auf Begehren zurückbezahlt. Ausnahmsweise behält sich die Bank das Recht einer kurzen Kündungsfrist vor.

Das Guthaben eines einzelnen Einlegers darf die Summe von Fr. 1000 nicht übersteigen.

§ 10. Für die Sparkassa-Einlagen sind in den Gemeinden nach Bedürfniß Einnehmereien zu erstellen. Letztere stehen je mit der nächstgelegenen Bankfiliale in laufender Rechnung.

Abschnitt III.

Geschäftskreis.

§ 11. Die Geschäfte der Bank sind:

- a. Darlehen auf Liegenschaften,
- b. Ankauf und Verkauf von zürcherischen Schuldbriefen und Titeln mit Grundversicherung,
- c. Durchführung von Liquidationen.
- d. Bezug von Zinsen grundversicherter Kapitalien.
- e. Darlehen an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften.
- f. Führung einer kantonalen Sparkasse.
- g. Darlehen auf Werthschriften und Sachen (Versatz-Geschäft).
- h. Diskontirung von Wechseln und Inkasso.
- i. Eröffnung von Krediten in laufender Rechnung.

Für die in litt. a. bis e. bezeichneten Geschäfte sind drei Viertheile der Betriebsmittel zu verwenden, vorausgesetzt, daß sich für derartige Anlagen genügende und sichere Gelegenheit bietet.

§ 12. Jede Betheiligung an industriellen Unternehmungen, sowie die Spekulation mit Werthpapieren ist der Bankverwaltung untersagt. // [S. 95]

§ 13. Für alle Darlehen und Kredite wird genügende Real- oder Personalkaution, und für Anleihen an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften hinreichender Ausweis bezüglich Sicherheit vorgeschrieben; die Bankverwaltung ist jedoch befugt, mit anerkannt soliden Bankinstituten laufende Rechnung ohne Deckung zu unterhalten.

§ 14. Die Belehnung von landwirthschaftlichen Grundstücken darf nie mehr als $\frac{3}{4}$, die von Häusern und Oekonomiegebäuden höchstens $\frac{2}{3}$, und die von Fabriken und zugehörigen Maschinen nicht mehr als $\frac{1}{3}$ ihres reellen Werthes betragen.

Die zu Faustpfand gegebenen Werthschriften und Sachen sind analog zu behandeln.

§ 15. Den ältern Darlehensgesuchen ist vor den jüngern, den kleinern vor den größern, bei sonst gleicher Sicherheit, der Vorzug zu geben.

§ 16. Mit Jahresschluß soll Bilanz gezogen und dem Kantonsrathe Rechnung abgelegt werden.

Der Jahresgewinn fällt einstweilen in den Reservefond.



Abschnitt IV.

Verwaltung.

§ 17. Die Bank hat ihren Sitz in Zürich.

Sie errichtet in den andern Theilen des Kantons nach Bedürfniß Zweiganstalten (Filialen).

§ 18. Die Kantonalbank steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrathes. Sie wird geleitet durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Bankrath und eine engere Bankkommission von 3 Mitgliedern. Der // [S. 96] Präsident der Bankkommission ist zugleich Präsident des Bankrathes.

§ 19. Vom Kantonsrathe werden mit Wiederwählbarkeit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt der Bankrath, die Bankkommission, eine Rechnungsprüfungskommission, und auf den Vorschlag des Bankrathes für unbestimmte Zeit der Direktor, erforderlichen Falls ein Vizedirektor.

Alle wichtigeren, die Kompetenzen des Bankrathes übersteigenden Maßnahmen gehen vom Kantonsrathe aus.

Nichtwählbar in die Bankverwaltung sind die Mitglieder der Regierung und des Obergerichtes, die Bezirksstatthalter und die Bezirksgerichtspräsidenten, Verwaltungsräthe anderer Banken und von Eisenbahngesellschaften, sowie Glieder ein und derselben Handelsfirma. Außerdem gelten für den Ausschluß die Bestimmungen des Art. 11 der Verfassung.

Es ist der Bank untersagt, mit den Mitgliedern des Bankrathes und der Bankkommission Geschäfte abzuschließen. Vorbehalten bleibt die Annahme verzinslicher Darlehen.

§ 20. Die Befugnisse und Pflichten des Bankrathes sind:

- a. Bildung der Wahlvorschläge für die Stellen des Bankdirektors und Vizedirektor.
- b. Ernennung der übrigen Bankangestellten, der Filialvorsteher und ihrer Beisitzer.
- c. Erlaß eines Spezialtarifs für den Inkasso und Festsetzung des jeweiligen Wechseldiskonto.
- d. Anordnung der nach § 4 zur Geldbeschaffung nöthigen Schritte und Festsetzung der Grenzen // [S. 97] und Bedingungen aller in § 11 vorgesehenen Geschäfte.
- e. Festsetzung des Zinsfußes und allfälliger Provisionen.
- f. Bestimmung des Geschäftslokales für die Hauptbank und Errichtung von Filialen und Einnehmereien.
- g. Erlaß aller die Organisation und Geschäftsführung betreffenden Reglemente und Fixirung der Kautionen, Besoldungen und Tagelder der Bankbeamten und Angestellten.
- h. Spezialbeaufsichtigung aller Zweige der Bankverwaltung.
- i. Prüfung der Jahresrechnung und Berichterstattung zu Handen des Kantonsrathes.

Die litt. d und g betreffenden Beschlüsse unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrath.

§ 21. Der Bankkommission steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte zu. Sie prüft die eingehenden Darlehens- und Kreditbegehren, entscheidet über die Annehmbarkeit



der Sicherheiten, überwacht das Wechselgeschäft und übt überhaupt diejenigen geschäftlichen Verrichtungen, welche ihr vom Bankrathe übertragen werden.

Der Direktor hat im Bankrathe und in der Bankkommission beratende Stimme.

§ 22. Der Bankdirektor ist der Vorgesetzte der sämtlichen Bankangestellten und führt, so weit sie ihm durch die Geschäftsordnung übertragen wird, die Unterschrift für die Hauptbank. Er trägt der Bankkommission und dem Bankrathe die eingehenden Geschäfte zur Behandlung vor und sorgt für Vollziehung ihrer Beschlüsse und Weisungen. // [S. 98]

Die Banknoten und Obligationen tragen die Unterschriften des Bankpräsidenten, des Direktors und des Kassiers.

§ 23. Die Filialen besorgen den Inkasso für die Hauptbank, die Sparkassaverwaltung, vermitteln Darlehen, ertheilen Information, wahren überhaupt die Interessen der Anstalt und stehen unter sich und mit der Hauptbank in laufender Rechnung. Der Bankrath ist befugt, die Kompetenzen einzelner Filialen auszudehnen. Beim definitiven Abschluß von Geschäften ist die Mitwirkung von Beisitzern erforderlich. Die Unterschrift führt der Filialverwalter.

§ 24. Die Bank ist verpflichtet, alle eingehenden Geld- und Kreditgesuche zu prüfen. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 25. Der Kantonsrath kann durch Kommissionen, die er aus seiner Mitte bestellt, jederzeit Einsicht in die Bücher der Bank nehmen lassen.

Den Beamten und Angestellten der Bank ist strenge Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht.

§ 26. Die Guthaben aus Liegenschaften werden ohne zwingende Gründe von der Bank nicht gekündet, so lange der Schuldner pünktlich zinset und die Unterpfände in Ehren gehalten werden. Dagegen hat Säumniß in der Verzinsung und Gefährde der Unterpfände die Aufkündigung zur Folge.

§ 27. Für Einlösung der Banknoten soll jederzeit mindestens der dritte Theil des Betrages der in Zirkulation befindlichen Noten in Baar vorhanden sein. // [S. 99]

§ 28. Ohne besondere Bewilligung der zuständigen Behörden oder Vorgesetzten darf kein Angestellter der Hauptbank einen Nebenberuf betreiben.

§ 29. Die Bank beginnt ihre Geschäfte mit 1. Jenner 1870.

§ 30. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.



Zürich, den 3. Herbstmonat 1869.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Vizepräsident:

R. Zangger.

Der dritte Sekretär:

Erni.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht der von seiner Direktion des Innern ihm vorgelegten Zusammenstellung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 7. Wintermonat 1869, durch welche vorstehendes Gesetz mit 37157 Stimmen von 48001 Votanten angenommen worden ist,

beschließt:

Dieses Gesetz soll der Gesetzessammlung einverleibt und in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, aufgenommen werden.

Zürich, den 17. Wintermonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Scherer.

Der erste Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/28.01.2016]